

BVGer D-1341/2009 vom 28. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1341_2009

FR: TAF D-1341/2009 du 28 février 2012

IT: TAF D-1341/2009 del 28 febbraio 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben, so dass das Bundesverwaltungsgericht in der Sache endgültig entscheidet.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse,

Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). 3.2. Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe. 3.3. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g. S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. a.a.O. E. 2.c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten. Dies bedeutet, dass zwischen dem Ereignis und der Flucht, mithin dem Asylgesuch, ein zeitlicher Kausalzusammenhang bestehen muss.

E. 4.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 AsylG verneinte und die Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz verweigerte.

E. 4.2

Den Angaben der Beschwerdeführerin sowie den von ihr eingereichten Dokumenten kann entnommen werden, dass gegen sie in der Türkei vier Strafverfahren eröffnet wurden, nachdem mehrere von ihr verfasste respektive von ihr an einen Zeitschriftenverlag weitergeleitete fremde Artikel in Zeitschriften publiziert worden waren. Im Strafverfahren Nr. (...) wurde die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 26. September 2008 des 12. Schwurgerichts in G._____ wegen Veröffentlichung der Pressemitteilungen einer Terrororganisation lediglich zu einer unbedingten Geldstrafe von 450 YTL (zirka Fr. 225.--) verurteilt. Das Gericht hat sich somit bei der Strafbemessung im untersten Bereich des zulässigen Strafrahmens bewegt. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es sich bei einer Geldstrafe von umgerechnet lediglich etwas mehr als zweihundert

Schweizer Franken nicht um einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG handelt. Bezüglich der drei anderen nach wie vor hängigen Strafverfahren ist zu bemerken, dass diesbezüglich noch keine definitiven Schuldsprüche ergangen sind und letztlich nach wie vor offen bleibt, ob und inwieweit die Beschwerdeführerin tatsächlich verurteilt wird. Im Strafverfahren Nr. (...) wurde die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 21. Juni 2006 des 2. Strafgerichts erster Instanz von H. _____ wegen Veröffentlichung der Pressemitteilungen der Vereinigung "KKK" zu einer unbedingten Geldstrafe von 2'041 YTL verurteilt. Der Beschwerdeschrift ist zu entnehmen, dass gegen die Beschwerdeführerin im Jahre 2008 wegen der gleichen Sache beim gleichen Strafgericht ein neues Strafverfahren (Nr. (...)) eingeleitet wurde, da die Beschwerdeführerin diese Geldstrafe nicht bezahlen konnte. Diesbezüglich ist vorab zu bemerken, dass es sich bei einer Geldstrafe von 2'041 YTL (zirka Fr. 1'020.--) ebenfalls nicht um einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG handelt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich das Gericht in diesem Verfahren bei der Strafbemessung wiederum im unteren Bereich des zulässigen Strafrahmens bewegte, was darauf hindeutet, dass das Gericht das Verhalten der Beschwerdeführerin als nur leicht beurteilte. Dies lässt darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin auch im Strafverfahren Nr. (...) - wenn überhaupt - nur milde bestraft wird. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin über kein nennenswertes politisches Profil verfügt und nicht das Bild einer politisch interessierten und aktiven Person vermittelt. So sagte sie anlässlich der Befragung vom 9. Juli 2007 aus, sie sei noch nie politisch tätig gewesen und sei nicht Mitglied einer Partei (Akten BFM A 2/7, S. 4 f.). An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass sie in den Jahren 2009 und 2010 je einen Artikel veröffentlicht haben will. Aus diesem Grund ist die in der Eingabe vom 15. April 2009 vorgebrachte Behauptung, wonach die Beschwerdeführerin im Strafverfahren Nr. (...) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zur rechnen habe, nicht wahrscheinlich. Es erscheint zwar möglich, dass die Beschwerdeführerin in diesem Strafverfahren zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt wird. Jedoch würde diese wohl nur wenige Tage betragen, was kein ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen würde. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Gericht bei einer allfälligen weiteren erstinstanzlichen Verurteilung in den drei noch hängigen Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin gleichzeitig ein Ausreiseverbot aussprechen oder eine Untersuchungshaft anordnen würde, zumal das Gericht allem Anschein nach bis heute keine Veranlassung sah, derartige Massnahmen gegen die Beschwerdeführerin anzuordnen, wurde gegen sie doch gemäss den vorliegenden Akten bisher nie eine Haft angeordnet (vgl. insbesondere Akten A 2/7, S. 5). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei anwaltschaftlich vertreten ist, weshalb sie bei einer allfälligen erstinstanzlichen Verurteilung in den noch immer hängigen Verfahren über die Möglichkeit verfügt, rechtliche Schritte gegen einen solchen Entscheid einzureichen. Aufgrund der eingereichten Akten ist zudem davon auszugehen, dass die Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin in den hängigen Strafverfahren gewahrt werden, sie also korrekte Verfahren durchlaufen wird. Diese Ansicht wird insbesondere dadurch bestärkt, dass die Beschwerdeführerin während der gesamten bisherigen, nunmehr bereits mehrere Jahre dauernden Strafverfahren nie in Untersuchungshaft genommen wurde, mithin den Ausgang der Strafverfahren in Freiheit abwarten kann. Somit ist davon auszugehen, dass zum heutigen Zeitpunkt keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Beschwerdeführerin besteht. Es ist ihr daher zuzumuten, den Ausgang der gegen sie hängigen Strafverfahren in der Türkei abzuwarten. Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass aus den dem Gericht

vorliegenden Akten nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin - wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung geltend gemacht - in einem erstinstanzlichen Strafverfahren zu zehn Monaten Haft verurteilt wurde. Auch von der Beschwerdeführerin wurde nie so etwas vorgebracht, weshalb davon auszugehen ist, dass sie bisher lediglich zu den bereits erwähnten Geldstrafen und nicht zu einer Haftstrafe verurteilt wurde.

E. 4.3.1

In der Rechtsmittelschrift machte die Beschwerdeführerin zudem geltend, sie werde von den Behörden aufgrund ihrer Herkunft (Kurdin aus S. _____), ihren politischen Aktivitäten für prokurdische Parteien sowie ihrer Tätigkeit als Journalistin bei einer prokurdischen Zeitung als Gefahr für den Staat betrachtet. Aus denselben Gründen werde sie verdächtigt, der PKK nahe zu stehen beziehungsweise ihr anzugehören.

E. 4.3.2

Gemäss den Akten war die Beschwerdeführerin niemals Mitglied einer politischen Partei und auch nie in erheblichem Ausmass politisch tätig. Anlässlich der Befragung vom 9. Juli 2007 machte sie einzig geltend, mit ihren Freunden aus der DTP-Jugendbewegung an der Wahlpropaganda für Frauen teilzunehmen (vgl. A 2/7, S. 4 f.). Aufgrund des geringen politischen Profils der Beschwerdeführerin ist es daher nicht glaubhaft, dass die türkischen Behörden sie als Gefahr für den Staat betrachten, wie das in der Rechtsmittelschrift geltend gemacht wird. An dieser Einschätzung vermögen auch die Zeitungsartikel, die unter ihrem Namen veröffentlicht worden sind, nichts zu ändern, zumal sie lediglich die beiden letzten selbst verfasst haben will (A 2/7, S. 3), was gegen ein nennenswertes politisches Profil spricht. Würde der türkische Staat die Beschwerdeführerin tatsächlich als Gefahr einstufen, wäre sie mit Sicherheit schon einmal in Untersuchungshaft genommen und verhört worden. Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, dass dies bis zum heutigen Tag nicht geschehen ist (vgl. auch A 2/7, S. 5). Bezüglich der in der Rechtsmittelschrift erhobenen Behauptung, wonach die Beschwerdeführerin verdächtigt werde, der PKK nahe zu stehen beziehungsweise ihr anzugehören, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen in keiner Weise belegt wird. Hinsichtlich der politischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin ist somit festzuhalten, dass diese nicht derart einzustufen sind, dass sie eine asylrelevante Verfolgung durch die türkischen Behörden als wahrscheinlich erscheinen lassen. An dieser Einschätzung vermag auch ihre kurdische Herkunft nichts zu ändern.

E. 4.4.1

Im Weiteren machte die Beschwerdeführerin in der Befragung vom 9. Juli 2007 sowie in der Rechtsmittelschrift Reflexverfolgung geltend, da mehrere ihrer Geschwister politisch tätig gewesen seien, weswegen ihre Familie von den Behörden unter Druck gesetzt werde. So komme es immer wieder zu Hausdurchsuchungen. Dabei habe einmal ein Polizist zu ihr gesagt, sie solle vorsichtig sein, er wisse, wo sie arbeite und welchen Weg sie zur Arbeit nehme. Den gleichen Polizisten habe sie dann auch im DTP-Gebäude gesehen. In der Rechtsmittelschrift brachte die Beschwerdeführerin vor, kürzlich auf den Polizeiposten mitgenommen und aufgefordert worden zu sein, den Aufenthaltsort ihrer Geschwister, die in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge lebten, bekannt zu geben.

E. 4.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat - wie von der Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelschrift beantragt - die Verfahrensakte ihrer Geschwister (N. _____ [N (...)], M. _____ [N (...)], T. _____ [N (...)] sowie L. _____ [N (...)]) beigezogen.

E. 4.4.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Anlehnung an die Praxis der ARK - davon aus, dass es in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten gibt, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, war nach der Praxis der ARK vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzu kommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1. S. 195, mit weiteren Hinweisen). In diesem ARK-Urteil wurde weiter ausgeführt, dass sich die Verfolgungspraxis der türkischen Behörden im Zuge des Reformprozesses zur Annäherung an die Europäische Union zwar insofern geändert habe, als Fälle, in denen Familienangehörige kurdischer Aktivisten gefoltert oder misshandelt worden seien, abgenommen hätten. Familienangehörige müssten aber unverändert mit Hausdurchsuchungen und kürzeren Festnahmen rechnen, die oft mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden seien. Ein Regelverhalten der türkischen Behörden lasse sich jedoch nicht ausmachen; vielmehr hingen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Feststellen lasse sich immerhin, dass zur Zeit besonders diejenigen Personen von einer Reflexverfolgung bedroht seien, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen würden (EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3. S. 199 f.).

E. 4.4.4

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Aussage, sie leide wegen ihrer in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Geschwister in ihrer Heimat unter Reflexverfolgung, unter anderem damit, dass ihre Wohnung öfters von der Polizei durchsucht werde. Es ist nicht abzustreiten, dass diese Durchsuchungen - sofern sie sich tatsächlich zutragen beziehungsweise zugetragen haben - Unannehmlichkeiten für die Beschwerdeführerin und ihre Familie mit sich bringen. Dennoch ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich dabei nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG handelt. Im Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, einmal habe ein Polizist zu ihr gesagt, sie solle vorsichtig sein, er wisse, wo sie arbeite und welchen Weg sie zur Arbeit nehme. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin aus diesem einmaligen Vorfall bis heute keine weiteren Nachteile erwachsen sind, weshalb es sich auch diesbezüglich nicht um einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG handelt. Soweit die Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelschrift zudem geltend machte, sie sei kürzlich auf den Polizeiposten mitgenommen und aufgefordert worden, den Aufenthaltsort ihrer Geschwister, die in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge lebten, bekannt zu geben, ist festzuhalten, dass sie dieses Vorbringen in keiner Weise belegt. Gegen die Glaubhaftigkeit dieser Aussage spricht zudem die Tatsache, dass sie anlässlich der Befragung vom 9. Juli 2007 aussagte, sie werde heutzutage wegen ihrer in der Schweiz weilenden Brüder von den türkischen Behörden nicht mehr unter Druck gesetzt (A 2/7, S. 6). Ausserdem ist festzustellen, dass die Schilderung der Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelschrift bezüglich ihrer Befragung auf dem Polizeiposten sehr unsubstanziert ausgefallen ist, was den Schluss nahelegt, dass sich diese Befragung nicht zugetragen hat.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den Akten ergibt, dass die Beschwerdeführerin als Einzige ihrer nach wie vor in der Türkei lebenden Kernfamilie (Mutter, Brüder) von der türkischen Polizei nach dem Aufenthaltsort ihrer Geschwister in der Schweiz befragt worden sein soll, was jedoch nicht nachvollziehbar ist. Ist doch vielmehr anzunehmen, die türkische Polizei hätte auch die übrigen Familienmitglieder nach dem Aufenthaltsort der Geschwister der Beschwerdeführerin befragt. Zusammenfassend ist daher die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach sie auf den Polizeiposten mitgenommen und aufgefordert worden sei, den Aufenthaltsort ihrer Geschwister, die in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge lebten, bekannt zu geben, als unglaubhaft zu beurteilen. Da aus den beigezogenen Akten der in der Schweiz lebenden Geschwister der Beschwerdeführerin ersichtlich ist, dass diese keine bedeutenden politischen Aktivitäten für illegale politische Organisationen ausgeführt haben, und den Akten nicht zu entnehmen ist, dass die Geschwister sich in der Schweiz politisch betätigen, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer schon lange in der Schweiz lebenden Geschwister (heute) keine asylrelevanten Nachteile zu gewärtigen hat.

E. 4.4.5

Die von der Beschwerdeführerin geschilderten Wohnungsdurchsuchungen beziehungsweise die einmalige Bedrohung durch einen Polizisten lassen den weiteren Verbleib der Beschwerdeführerin im Heimatland auch nicht als objektiv unzumutbar erscheinen, weshalb sie nicht als unerträglicher psychischer Druck qualifiziert werden können (vgl. Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 79). Ein unerträglicher psychischer Druck lässt sich vorliegend auch deshalb nicht bejahen, weil mit diesem Begriff im Gesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden sollte, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. BB1 1983 III 783). Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen, sind grundsätzlich hoch. Die von der Beschwerdeführerin genannten Schwierigkeiten beziehungsweise Unannehmlichkeiten sind für diese zwar zweifellos belastend, führen aber nicht zu einer eigentlichen Zwangslage, die es ihr verunmöglicht, weiterhin im Heimatland zu verbleiben.

E. 4.4.6

Insgesamt ergibt sich, dass nicht von einer asylrechtlich relevanten Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer sich in der Schweiz aufhaltenden und hier teilweise als Flüchtlinge anerkannten Geschwister auszugehen ist.

E. 5.1

Nach dem Gesagten erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Einschätzung der Vorinstanz als zutreffend, wonach im jetzigen Zeitpunkt nicht von einer unmittelbaren Verfolgungsgefahr für die Beschwerdeführerin gesprochen werden kann. Insgesamt bestehen weder Anhaltspunkte für ein unfares Gerichtsverfahren noch für eine unmittelbare Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin. Die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist im heutigen Zeitpunkt als nicht gegeben zu qualifizieren.

E. 5.2

In ihrer Stellungnahme vom 29. Dezember 2011 machte die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe der Mitangeklagten R. _____, die im Strafverfahren Nr. (...) vor dem 2. Strafgericht H. _____ wegen der gleichen Vorwürfe vor Gericht gestanden sei wie sie, die Einreisebewilligung erteilt. Es sei davon auszugehen, dass die Vorinstanz inzwischen auch ihrem Asylgesuch entsprochen habe. Gerade dieser Fall zeige, dass die Vorinstanz ihr - der Beschwerdeführerin - zu Unrecht die Einreise und das Asyl verweigert habe. Die ungleiche Behandlung der Vorinstanz verstosse gegen das Gleichbehandlungsgebot.

E. 5.3

Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) in der Rechtsanwendung gebietet, zwei tatsächlich gleiche Situationen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Die gleiche Behörde darf nicht ohne sachlichen Grund zwei rechtlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich beurteilen. Nicht erforderlich ist, dass die Sachverhalte in all ihren tatsächlichen Elementen identisch sind. Demgegenüber besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, selbst wenn eine bisher abweichende Praxis bestanden haben sollte. Insbesondere besteht dann kein Anspruch auf Gleichbehandlung, wenn ernsthafte und sachliche Gründe für die Praxisänderung sprechen, die Änderung grundsätzlich erfolgt und das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber der Rechtssicherheit überwiegt. Frühere - allenfalls fehlerhafte - Entscheide sollen nicht als Richtschnur für alle Zeiten Geltung haben (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, S. 176 ff.).

E. 5.4

Nach Durchsicht der Verfahrensakten von R. _____ wird deutlich, dass sich die Sachlage in diesem Verfahren in entscheidenden Punkten anders darstellt, als im vorliegenden Verfahren, weshalb eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verneinen ist. So weist diese ein anderes Gefährdungsprofil auf. Nach dem Gesagten besteht somit auch gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot kein Grund, die Beschwerde gutzuheissen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aufzuzeigen, die die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 20 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG ist als nicht gegeben zu qualifizieren. Es erübrigt sich, auf die Vorbringen in den Eingaben der Beschwerdeführerin beziehungsweise die eingereichten Beweismittel weiter einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vollumfänglich unterlegen ist, wären ihr grundsätzlich die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 600.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die

erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mittellos ist. Zudem erschien das Begehren der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach gutzuheissen und es sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.